

30.07.14

AS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Zwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (20. KOV-Anpassungsverordnung 2014 - 20. KOV-AnpV 2014)**A. Problem und Ziel**

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) für die Versorgungsberechtigten nach Maßgabe des § 56 BVG entsprechend dem Vmhundertsatz, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.
2. § 8 der Berufsschadensausgleichsverordnung enthält Bestimmungen zur Ermittlung des derzeitigen Bruttoeinkommens, welches der Berechnung des Berufsschadensausgleichs zugrunde liegt. § 8 Absatz 2 Nummer 2 dieser Verordnung regelt, dass Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zu den Einnahmen aus früherer unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit zum derzeitigen Bruttoeinkommen gehören. Dabei ist die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu berücksichtigen, wonach auf Kindererziehungszeiten beruhende Rentenanteile bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs nicht heranzuziehen sind (Urteil vom 16. Dezember 2004 - B 9 V 3/02 R).

B. Lösung

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem BVG

Anhebung der in § 56 BVG näher bestimmten Leistungen um 1,67 vom Hundert und des Bemessungsbetrages um 1,38 vom Hundert durch die Zwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (20. KOV-AnpV 2014).

2. Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

Einarbeitung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Berücksichtigung von auf Kindererziehungszeiten beruhenden Rentenanteilen bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs durch Änderung des § 8 Absatz Nummer 2 der Berufsschadensausgleichsverordnung.

C. Alternativen

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem BVG

Die 20. KOV-Anpassungsverordnung 2014 ergeht ohne Ermessensspielraum.

2. Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

Zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung gibt es keine Alternative. Nach dem derzeitigen eindeutigen Wortlaut des § 8 Absatz 2 Nummer 2 Berufsschadensausgleichsverordnung gehören zu den Einnahmen aus früherer unselbstständiger oder selbstständiger Tätigkeit insbesondere Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich den auf Kindererziehungszeiten beruhenden Rentenanteilen. Dies steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hinsichtlich der Berücksichtigung von Einkommen bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem BVG

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 2014 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von rund 6,6 Millionen Euro. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 2015 bis 2018 betragen (in Millionen Euro):

2015	2016	2017	2018
11,3	9,7	8,3	7,0.

Diese Mehraufwendungen werden im Bundeshaushalt 2014 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2018 im Rahmen der entsprechenden Ansätze des Einzelplans 11 finanziert.

2. Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

Mehrausgaben sind durch die Neuregelung nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Neue Informationspflichten werden durch diese Verordnungen nicht eingeführt, somit entstehen auch keine Kosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem BVG

Bei der jetzigen Anpassung dürfte bei etwa 206 000 Versorgungsberechtigten mit rund 0,75 Millionen Euro Erfüllungsaufwand (alle Länder insgesamt) zu rechnen sein.

2. Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

Mehrausgaben sind durch die Neuregelung nicht zu erwarten.

F. Weitere Kosten

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem BVG

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, wird durch die 20. KOV-Anpassungsverordnung 2014 nicht berührt. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Versorgungsberechtigten erhöht. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

2. Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen direkten Kosten. Merkliche Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 340/14

30.07.14

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Zwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (20. KOV-Anpassungsverordnung 2014 - 20. KOV-AnpV 2014)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 30. Juli 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von
Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(20. KOV-Anpassungsverordnung 2014 – 20. KOV-AnpV 2014)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin
Sigmar Gabriel

Zwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (20. KOV-Anpassungsverordnung 2014 – 20. KOV-AnpV 2014)

Vom ...

Auf Grund

- des § 56 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes, dessen Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 538) und dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist und
- des § 30 Absatz 14 des Bundesversorgungsgesetzes vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe g des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 538) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Angabe „151“ durch die Angabe „154“ ersetzt.
2. In § 15 Satz 2 wird die Angabe „1,907“ durch die Angabe „1,939“ ersetzt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 30 in Höhe von 129 Euro,

von 40 in Höhe von 177 Euro,

von 50 in Höhe von 238 Euro,

von 60	in Höhe von 301 Euro,
von 70	in Höhe von 417 Euro,
von 80	in Höhe von 504 Euro,
von 90	in Höhe von 606 Euro,
von 100	in Höhe von 679 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 und 60	um 26 Euro,
von 70 und 80	um 33 Euro,
von mindestens 90	um 40 Euro.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	78 Euro,
Stufe II	162 Euro,
Stufe III	241 Euro,
Stufe IV	322 Euro,
Stufe V	402 Euro,
Stufe VI	484 Euro.“

4. § 32 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 oder 60	417 Euro,
von 70 oder 80	504 Euro,
von 90	606 Euro,

von 100

679 Euro.“

5. In § 33 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „28 967“ durch die Angabe „29 367“ ersetzt.
6. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „74“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
7. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „282“ durch die Angabe „287“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „482, 685, 878, 1 142 oder 1 404“ durch die Angabe „490, 696, 893, 1 161 oder 1 427“ ersetzt.
8. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1 613“ durch die Angabe „1 640“ und die Angabe „808“ durch die Angabe „821“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „1 613“ durch die Angabe „1 640“ ersetzt.
9. In § 40 wird die Angabe „401“ durch die Angabe „408“ ersetzt.
10. In § 41 Absatz 2 wird die Angabe „443“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
11. In § 46 wird die Angabe „113“ durch die Angabe „115“ und die Angabe „211“ durch die Angabe „215“ ersetzt.
12. In § 47 Absatz 1 wird die Angabe „199“ durch die Angabe „202“ und die Angabe „276“ durch die Angabe „281“ ersetzt.
13. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „543“ durch die Angabe „552“ und die Angabe „379“ durch die Angabe „385“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „99“ durch die Angabe „101“ und die Angabe „74“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „308“ durch die Angabe „313“ und die Angabe „223“ durch die Angabe „227“ ersetzt.
14. In § 53 Satz 2 wird die Angabe „1 613“ durch die Angabe „1 640“ und die Angabe „808“ durch die Angabe „821“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

§ 8 Absatz 2 Nummer 2 der Berufsschadensausgleichsverordnung vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1273) wird wie folgt gefasst:

- „2. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen mit Ausnahme der auf Kindererziehungszeiten beruhenden Rentenanteilen sowie mit Ausnahme des Rentenanteils,

der auf freiwilligen Beiträgen beruht, die Beschädigte nicht - auch nicht mittelbar - aus Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit entrichtet haben,“.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem BVG

Nach § 56 Absatz 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind die laufenden Rentenleistungen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung (20. KOV-Anpassungsverordnung 2014) mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Vmhundertsatz anzupassen, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung werden nach dem Entwurf der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2014 um 1,67 vom Hundert angepasst. Die Anpassung des Bemessungsbetrages nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a BVG ergibt sich aus § 56 Absatz 1 Satz 2 BVG und entspricht der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung in den alten Bundesländern.

2. Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

Durch die Neufassung des § 8 Absatz 2 Nummer 2 dieser Verordnung werden die Vorgaben aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts umgesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem BVG

Anhebung der in § 56 BVG näher bestimmten Leistungen um 1,67 vom Hundert und des Bemessungsbetrages um 1,38 vom Hundert durch die 20. KOV-Anpassungsverordnung 2014.

Danach unterliegen der Anpassung

- die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
- die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
- die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Absatz 1, §§ 40 und 46 BVG),
- die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Absatz 4 BVG),
- die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 57 BVG),
- der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33a BVG),
- die Elternrenten (§ 51 BVG),
- die Pflegezulagen (§ 35 BVG),
- das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG).

Der Entwurf sieht eine Erhöhung dieser Leistungen um 1,67 vom Hundert vor.

Der Bemessungsbetrag nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a BVG wird nach § 56 Absatz 1 Satz 2 BVG um 1,38 vom Hundert erhöht.

2. Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

Neufassung des § 8 Absatz 2 Nummer 2 dieser Verordnung dahingehend, dass die auf Kindererziehungszeiten beruhenden Rentenanteile entgegen dem bisherigen Wortlaut nicht als Einkommen bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs berücksichtigt werden.

III. Alternativen

- Bei der 20. KOV-Anpassungsverordnung 2014 besteht kein Ermessen.
- Es besteht keine Alternative zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung. Der bisherige Wortlaut des § 8 Absatz 2 Nummer 2 dieser Verordnung steht im Widerspruch zur Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 16. Dezember 2004 - B 9 V 3/02 R), wonach die Berücksichtigung der auf Kindererziehungszeiten beruhenden Rentenanteile bei der Bemessung des Berufsschadensausgleichs verneint wird.

IV. Gesetzgebungskompetenz

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem BVG

Nach § 56 Absatz 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind die laufenden Rentenleistungen und nach § 56 Absatz 1 Satz 2 BVG des Bemessungsbetrages nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a BVG durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Vorhundertersatz anzupassen, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.

2. Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

Diese Verordnung beruht auf § 30 Absatz 14 BVG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Verordnungsfolgen

- Durch die 20. KOV-Anpassungsverordnung 2014 werden die in § 56 BVG näher bestimmten Leistungen um 1,67 vom Hundert und der Bemessungsbetrag um 1,38 vom Hundert angehoben.
- Durch die Neufassung des § 8 Absatz 2 Nummer 2 der Berufsschadensausgleichsverordnung werden die auf Kindererziehungszeiten beruhenden Rentenanteile nicht als Einkommen bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs berücksichtigt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die 20. KOV-Anpassungsverordnung 2014 und die Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung sehen keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

- Die 20. KOV-Anpassungsverordnung 2014 steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Durch Leistungsverbesserungen für Kriegsoffer und gleichgestellte Personengruppen nach dem Bundesversorgungsgesetz wird ein Beitrag zur Verhinderung von Armut und Ausgrenzung geleistet und der soziale Zusammenhalt gestärkt.
- Die Bestimmungen über die Anrechnung von Einkünften beim Berufsschadensausgleich werden mit der Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung mit der Konzeption in der gesetzlichen Rentenversicherung in Übereinstimmung gebracht, wonach Erziehungsleistungen honoriert werden. Es wird damit ein Beitrag zur Verhinderung von Armut und Ausgrenzung geleistet und der soziale Zusammenhalt gestärkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes ergeben sich nur durch die Anpassung der Versorgungsbezüge aufgrund der 20. KOV-Anpassungsverordnung 2014.

Damit verbunden sind Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes im Haushaltsjahr 2014 in Höhe von rund 6,6 Millionen Euro. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 2015 bis 2018 betragen (in Millionen Euro):

2015	2016	2017	2018
11,3	9,7	8,3	7,0.

Diese Mehraufwendungen werden im Bundeshaushalt 2014 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2018 im Rahmen der entsprechenden Ansätze des Einzelplans 11 finanziert.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem BVG

Erfüllungsaufwand fällt durch die 20. KOV-Anpassungsverordnung 2014 nur in der Verwaltung der Länder an, da diese für die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts und damit auch für die Durchführung der Anpassung zuständig sind. Bei den nachfolgenden Angaben sind Berechnungen eines Landes zu Grunde gelegt worden. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch bei den übrigen Ländern Kosten in vergleichbarer Größenordnung anfallen werden.

Zu unterscheiden sind bei dem Erfüllungsaufwand die Kosten für die Umstellung zur Vorbereitung der Anpassung und die Kosten für die Anpassung der laufenden Zahlfälle.

Der Aufwand für die Umstellung und Anpassung der IT-Programme mit anfallenden Nebenarbeiten ist für alle Länder mit insgesamt rund 50 000 Euro zu veranschlagen. Die Anpassung der laufenden Fälle ist in maschinell und von Hand anzupassende zu unterscheiden. Der weitaus überwiegende Teil kann maschinell angepasst werden und verursacht daher lediglich Kosten von etwa 0,50 Euro je Anpassungsfall. Für die übrigen Fälle sind jeweils rund 70 Euro zu veranschlagen.

Danach dürfte bei der jetzigen Anpassung mit etwa 206 000 Versorgungsberechtigten mit rund 0,75 Millionen Euro Erfüllungsaufwand für alle Länder zu rechnen sein.

4.2 Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

Durch die Änderung des § 8 Absatz 2 Nummer 2 der Berufsschadensausgleichsverordnung werden Kosten in einem geringen, nicht bezifferbaren Umfang beim Vollzug durch die Länder verursacht. Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

5. Weitere Kosten

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

6. Weitere Verordnungsfolgen

- Durch die vorgeschlagene Anpassung der 20. KOV-Anpassungsverordnung 2014 wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus. Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.
- Die Bestimmung über die Anrechnung von Einkünften beim Berufsschadensausgleich wird durch die Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung mit der Konzeption in der gesetzlichen Rentenversicherung in Übereinstimmung gebracht. Erziehungszeiten (additive Berücksichtigung von Ehepartnern wegen Kindererziehung) werden damit honoriert. Die Neufassung der Vorschrift trägt somit zur Gleichbehandlung der Geschlechter bei.

VII. Befristung; Evaluation

- Die Bundesregierung hat auf Grundlage der in der Eingangsformel genannten Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes die 20. KOV-Anpassungsverordnung 2014 zum 1. Juli dieses Jahres mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Eine Evaluation ist nicht erforderlich, da bei der 20. KOV-Anpassungsverordnung 2014 kein Ermessen besteht. Die Bundesregierung ist an die in der Eingangsformel genannte Regelung gebunden.
- Die Änderung des § 8 Absatz 2 Nummer 2 der Berufsschadensausgleichsverordnung bringt den Wortlaut der Regelung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung. Eine Evaluation ist nicht erforderlich, da bei der Änderung der Vorschrift insofern kein Ermessen besteht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 bis 12

Anpassung.

Zu Artikel 2 (Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung)

§ 8 Absatz 2 Nummer 2 dieser Verordnung regelt, dass Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zu den Einnahmen aus früherer unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit zum derzeitigen Bruttoeinkommen gehören, das der Berechnung des Berufsschadensausgleichs zugrunde liegt. Rentenbestandteile der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf Kindererziehungszeiten beruhen, sind davon ausgenommen. Im Übrigen entspricht die Vorschrift der bisherigen Regelung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Durch die Änderung des § 8 Absatz 2 Nummer 2 der Berufsschadensausgleichsverordnung zum 1. Juli 2011 wird die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung berücksichtigt. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an rückwirkende Normsetzung werden dabei beachtet. Durch die Änderung, wonach auf Kindererziehungszeiten beruhende Rentenanteile bei der Feststellung des derzeitigen Bruttoeinkommens im Rahmen der Berechnung des Berufsschadensausgleichs nicht heranzuziehen sind, ergeben sich für die Betroffenen ausschließlich vorteilhafte Rechtsfolgen.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf einer zwanzigsten Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages
und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (NKR-Nr. 2978)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Verwaltung Einmaliger Aufwand der Länder:	Rund 800.000 Euro
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Für die Verwaltung der Länder wird aus dem Regelungsvorhaben einmaliger Erfüllungsaufwand resultieren. Dieser entsteht auf Grund der erforderlichen Software-Anpassungen und der Umstellung der laufenden Zahlfälle:

- Der Aufwand für die Anpassung der Software wird mit 50.000 Euro veranschlagt.
- Die Umstellung der laufenden Fälle wird größtenteils maschinell, in manchen Fällen von Hand erfolgen.

Insgesamt ist für die Anpassung der laufenden Fälle mit Kosten in Höhe von rund 800.000 Euro zu rechnen.

Das Ressort hat den mit dem Regelungsvorhaben verbundenen Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Dückert
Berichterstatteerin